

# STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Burgenländische  
Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird

Wien, am 17.06.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

## Allgemein:

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt mit sehr großer Freude den Entfall des Rückgriffs auf das Vermögen (Vermögensregress) auch im ambulanten und teilstationären Bereich der Behindertenhilfe und die Neuregelung der Freizeitassistenz, die endlich die Basis für transparente Entscheidungen über Persönliche Assistenz im Freizeitbereich im Burgenland schafft.

## Zum konkreten Entwurf:

Den nachfolgenden Punkt ersucht der Österreichische Behindertenrat nochmals zu überdenken, weil dieser der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Zielen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes widerspricht.

### **Zu § 14 Abs 3 Z 4 lit b:**

Hier wird als Voraussetzung für eine Förderung des Landes für die Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person durch einen Angehörigen, die volle Geschäftsfähigkeit des pflegenden Angehörigen gefordert.

Der pauschale Ausschluss des pflegenden Angehörigen, nur Aufgrund des Fehlens der vollen Geschäftsfähigkeit, von einem Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH - bei dem das Land Burgenland einen Teil der Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten fördert – widerspricht jedoch wie oben erwähnt den Zielen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit, eine Umformulierung dieser Gesetzespassage unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner